



1. Zweck

In dieser Verfahrensanweisung (VA) wird grundsätzlich geregelt, wie der Umgang mit Gefahrstoffen an der Hochschule Harz erfolgt.

2. Geltungsbereich

Die VA gilt

- räumlich für Hochschule Harz (WR/HBS),
- fachlich für alle Hochschulbereiche,
- persönlich für alle Mitarbeiter.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen) werden im Rahmen der Auftragserteilung bzw. im Rahmen anderer vertraglichen Bindungen durch den Beauftragenden schriftlich verpflichtet, die beim Umgang mit Gefahrstoffen nötigen Schutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

3. Begriffe

Gefahrstoffe sind alle Stoffe, die in irgendeiner Form

- die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können, z.B. giftige oder krebserzeugende Gefahrstoffe
- seine körperliche Unversehrtheit gefährden können, z.B. ätzende, explosionsfähige Stoffe
- seine körperliche Funktionsfähigkeit beeinflussen können, z.B. fortpflanzungsgefährdende Stoffe

und zwar unabhängig von der eingesetzten Stoffmenge.

Nähere Erläuterungen im Anhang.

4. Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der rechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen an der Hochschule trägt die Hochschulleitung/der Kanzler bzw. deren Beauftragte (Dekane, Leiter der Dezernate und zentralen Einrichtungen).

Für die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und die Vertretung der Hochschule Harz gegenüber den Aufsichtsbehörden ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit als koordinierende Stelle zuständig. Verfehlungen werden der Hochschulleitung gemeldet.

Zuständigkeiten für konkrete Teilaspekte sind im folgenden Kapitel festgeschrieben.

5. Durchführung

Beschaffung

Mitarbeiter, die Chemikalien, Arbeits-, Betriebsstoffe oder Produkte bestellen wollen, bei denen es sich um Gefahrstoffe handeln könnte, sind vor der Beschaffung verpflichtet:

- zu prüfen, ob es sich bei dem vorgesehenen Stoff um einen Gefahrstoff handelt (Ermittlungspflicht), und falls das zutrifft,



Verfahrensweisung 4.3 Umgang mit Gefahrstoffen

- 2 -

- zu prüfen, ob für denselben Zweck ein Ersatzstoff mit geringerem gesundheitlichen Risiko einsetzbar ist und diesen mindergefährlichen Stoff dann auszuwählen (Substitution).
- Außerdem muss geprüft werden, ob entsprechende Lagermöglichkeiten vorhanden sind

Sie sind im Rahmen der Beschaffung von Gefahrstoffen außerdem verpflichtet:

- nur bedarfsgerechte Mengen zu bestellen (Vermeidung der Vorratshaltung bzw. Beschränkung auf notwendiges Maß),
- ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt bei Hersteller oder Lieferant anzufordern,
- dies dem Gefahrstoffbeauftragten anhand eines Erfassungsbogens anzuzeigen (mit Kopie des Sicherheitsdatenblattes)
- notwendige Hilfsmittel mitzubeschaffen (entsprechende Schutzausrüstung ggf. erst nach Arbeitsbereichsanalyse/ Gefährdungsbeurteilung).

Gefahrstoffverzeichnis

Das Gefahrstoffverzeichnis wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit bereitgestellt und kann dort von den betreffenden Mitarbeitern laufend aktualisiert werden.

Umgang mit Gefahrstoffen

Als Voraussetzung für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen ist jeder Mitarbeiter für Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz verantwortlich.

Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur so aufbewahrt werden, dass sie nicht mit Gefahrstoffen in Berührung kommen können.

Studierende sind vor dem Umgang mit Gefahrstoffen vom Lehrenden entsprechend einzuweisen. Der unterschriebene Unterweisungsnachweis ist aufzubewahren.

Weitere, spezielle Regeln zum Umgang mit Gefahrstoffen sind in Betriebsanweisungen bzw. Sicherheitsdatenblättern enthalten. Diese Regeln müssen stets beachtet und eingehalten werden.

Bei Notfällen sind ebenfalls die in Betriebsanweisungen bzw. Sicherheitsdatenblättern festgelegten Verhaltensregeln zu befolgen.

Ist Selbsthilfe bei größerer Gefährdung bzw. Schädigung von Personen, Sachmitteln oder Umwelt nicht möglich, sind durch die anwesenden Personen umgehend Rettungskräfte zu alarmieren (mit Angabe des Gefahrstoffs).

Bei akuter Gefährdung sind Räume/Gebäude zu verlassen und angrenzende Bereiche bei Bedarf zu alarmieren (z. B. über Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage)

Über die aufgetretene Gefährdung bzw. eingetretene Schäden sind die entsprechenden Hochschulbereiche zu informieren (z.B. Meldung an Vorgesetzte, Unfallbericht an Personaldezernat)

Schutz- und Überwachungspflicht

Grundsätzlich sind vor Aufnahme von Arbeiten mit Gefahrstoffen die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen zu lesen.

An den Arbeitsplätzen mit Gefahrstoffumgang sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt entsprechend der GefStoffV und den einschlägigen technischen Regeln zu treffen.

Welche Rangfolge bei den Schutzmaßnahmen eingehalten werden muss, ist im Anhang dargelegt.

Für die Ermittlung der Gefährdung und der resultierenden Sicherheitsmaßnahmen (Arbeitsbereichsanalyse), die vor Verwendung der Gefahrstoffe erfolgen soll, ist der Gefahrstoffbeauftragte zuständig.



An Arbeitsplätzen mit Gefahrstoffumgang ist die Konzentration von Gefahrstoffen in der Luft zu ermitteln, sofern die Überschreitung von Luftgrenzwerten (AGW) nicht ausgeschlossen ist. Solche Messungen werden durch die entsprechenden Hochschulbereiche unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit organisiert. In welchen Fällen die Unterschreitung von Luftgrenzwerten unterstellt werden kann, ist im Anhang dargestellt.

Den Mitarbeitern muss im Bedarfsfall geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden (z.B. um Hautkontakt mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden oder bei Überschreitung von Luftgrenzwerten). Die Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung erfolgt auf Kosten der gefährstoffnutzenden Einrichtung/Stelle.

Betriebsanweisungen

Für alle Gefahrstoffe ab einer Schutzstufe 2, mit denen umgegangen wird, sind nach GefStoffV Betriebsanweisungen oder Gruppenbetriebsanweisungen zur Einsicht für die Mitarbeiter zu erstellen und am Arbeitsplatz auszulegen.

In den Betriebsanweisungen wird auf die Gefahren für Mensch und Umwelt, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen, Verhalten im Gefahrenfall, Erste Hilfe und sachgerechte Entsorgung hingewiesen.

Die Betriebsanweisungen werden vom Gefahrstoffbeauftragten auf Grundlage der Gefahrstoffmeldung (Formblatt Gefahrstoff-Erfassungsbogen + Sicherheitsdatenblatt) erstellt und der gefährstoffnutzenden Einrichtung/Stelle zur Verfügung gestellt.

Durchführung der Unterweisungen

Mitarbeiter sind vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei der sie mit Gefahrstoffen umgehen, sowie danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Findet an Arbeitsplätzen mit Gefahrstoffumgang ein Mitarbeiterwechsel statt oder kommen neue Mitarbeiter dazu, liegt es in der Verantwortung des Bereichsverantwortlichen, eine Unterweisung bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit anzufordern.

Unterweisungen haben mindestens die Forderungen der Betriebsanweisung zum Inhalt. Bestandteil der Unterweisung muss das Verhalten in Gefahrensituationen und gegebenenfalls die Auswertung von im Arbeitsbereich bereits erfolgten Stör- und Unfällen sein.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterweisungsnachweise sind fünf Jahre aufzubewahren. Verantwortlich für durchzuführende Unterweisungen ist der zuständige Bereichsverantwortliche.

Aufbewahrung und Lagerung

Gefahrstoffe sind so zu lagern und aufzubewahren, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden und eine missbräuchliche Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Detailregelungen sind dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers zu entnehmen. Gefahrstoffe sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (Schränke, Regale u.ä.) zu lagern. Sie dürfen nicht in Behältern aufbewahrt werden, die eine Verwechslung mit Lebensmitteln zulassen.

Alle Gefahrstoffbehälter (auch die zur Verwendung in Werkstätten und Laboren oder Abfallsammelbehälter) müssen ausreichend gekennzeichnet sein (siehe Anhang).

Lagereinrichtungen sind ausreichend gegen Ein- oder Umfallen zu sichern.

Am Arbeitsplatz ist nur die unbedingt nötige Menge an Gefahrstoffen bereitzuhalten.

Alle akut toxischen Gefahrstoffe (giftig und sehr giftig) sind unter Verschluss oder so aufzubewahren, dass nur sachkundige Personen Zugriff haben.

Verbote oder Beschränkungen, die für das Zusammenlagern von Gefahrstoffen in Abhängigkeit von der Art und Menge des Stoffes gelten, sind zu beachten.



Entsorgung von Gefahrstoffen

Nicht mehr verwertbare Gefahrstoffe sind als Abfälle in geeigneten Behältnissen getrennt und beschriftet zu sammeln.

Die in den Sicherheitsblättern und Betriebsanweisungen enthaltenen Angaben zur Entsorgung sind einzuhalten.

Die Abholung und Entsorgung dieser gefährlichen Abfälle erfolgt durch die Einrichtung, die den Gefahrstoff beschafft hat. Alle weiteren gefährlichen Abfälle sind dezentral über die Lieferfirmen zu entsorgen. Eventuelle Kosten werden auf die jeweiligen Hochschulbereiche/Stellen umgelegt.

6. Mitgeltende Unterlagen

Formblatt Gefahrstoff-Erfassungsbogen

Formblatt Unterweisungsnachweis

(Hinweis: Die rechtlichen Bestimmungen werden im zentralen Umweltrechtskataster aufgeführt.)

Anhang

Definition und Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe nach Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung (GHS) sind:

Stand: 26.03.2019

Revision: 3

geprüft: AL, FG

genehmigt: Kanzler



Verfahrensanweisung 4.3 Umgang mit Gefahrstoffen

- 5 -

- Stoffe und Zubereitungen, die folgende gefährliche oder schädigende Eigenschaften für Mensch und Umwelt besitzen:

Gefährliche Eigenschaft	Gefahrstoffsymbol
Explosive Stoffe / Gemische	
Entzündbare Stoffe / Gemische	
Entzündend (oxidierend) wirkende Gase	
Unter Druck stehende, verflüssigte, tiefgekühlte, verdichtete und gelöste Gase	
Hautätzend, verursacht schwere Augenschäden, auf Metalle korrosiv wirkend	
Akute Gefahr (Reizung der Haut, der Augen und der Atemwege, Sensibilisierung der Haut, akute Toxizität, narkotische Wirkung)	
Gesundheitsgefahr (keimzellenmutagen, karzinogen, reproduktionstoxisch, Sensibilisierung der Atemwege, Aspirationsgefahr, spez. Zielorgan-Toxizität)	
Akute Toxizität (oral, dermal, inhalativ)	
Akut oder chronisch gewässergefährdend	



- Stoffe und Stoffgemische, aus denen beim Herstellen oder Verwenden gefährliche Stoffe im o.g. Sinne entstehen oder frei gesetzt werden (Bsp.: bei mechanischer oder thermischer Belastung bestimmter Kunststoffe werden die giftigen Stoffe Formaldehyd und Phenol freigesetzt),
- sonstige gefährliche chemische Arbeitsstoffe (i.S.d. Richtlinie 98/24/EG).

Beschaffung

Die Ersatzstoffsuche ist besonders wichtig bei sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden, erbgutverändernden, hochentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen.

Gefahrstoffverzeichnis

Ein Gefahrstoffverzeichnis ist grundsätzlich erforderlich:

- um einen Überblick über den Gefahrstoffeinsatz an der Hochschule zu erhalten,
- als Grundlage zur Ersatzstoffprüfung,
- zur Ermittlung der Gefahren, die mit der Herstellung bzw. mit dem Einsatz verbunden sein können,
- als Grundlage zur Festlegung von Schutzmaßnahmen,
- als Ausgangspunkt für die Erstellung einer Arbeitsbereichsanalyse,
- als Grundlage zum Erstellen von Betriebsanweisungen,
- als Übersicht, zu welchen Gefahrstoffen eine Anzeige gemäß GefStoffV zu erstatten ist.

Das zentrale Gefahrstoffverzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffs
- Gefahrensymbole bzw. Gefahrenbezeichnungen
- Einsatzort
- Menge des Gefahrstoffs im Bereich
- Anzahl der Mitarbeiter, die Umgang haben.

Die Aktualisierung von Gefahrstoffverzeichnissen erfolgt bei:

- Beschaffung neuer gefährlicher Arbeitsstoffe,
 - Änderung der Produktzusammensetzung,
 - Änderung der Einstufung oder Neueinstufung von Stoffen,
 - Änderung der Mengenbereiche oder
 - Änderung des Arbeitsbereiches,
- aber mindestens jährlich.

Schutz- und Überwachungspflicht

Die Gestaltung des Arbeitsverfahrens beim Umgang mit Gefahrstoffen hat in der Rangfolge so zu erfolgen, dass:

1. gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden,
2. die gefährlichen Stoffe an der Austritts- oder Entstehungsstelle erfasst werden,
3. Raumlüftungsmaßnahmen die Auswirkungen der Freisetzung begrenzen,
4. bei Überschreitung der zulässigen Luftgrenzwerte persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist.

Aufbewahrung und Lagerung

Gefahrstoffbehälter müssen entsprechend der GefStoffV folgendermaßen gekennzeichnet sein:

- chemische Bezeichnung des Stoffes bzw. der im Stoffgemisch enthaltenen Stoffe
- Handelsnamen oder Bezeichnung des Stoffes oder des Stoffgemisches
- Gefahrensymbole und dazugehörige Gefahrenbezeichnungen
- Hinweise auf besondere Gefahren (H-Sätze)



Verfahrensanweisung 4.3 Umgang mit Gefahrstoffen

- 7 -

- Sicherheitsratschläge (P-Sätze)
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten bei Originalverpackungen